

*Die Gattinnen Muršili II.: Eine Betrachtung des heutigen Forschungsstandes und seiner Interpretationsmöglichkeiten**

Metin Alparslan

Istanbul

In den letzten Jahren ist das Thema der Gattinnen Muršili II., oft zum Gegenstand der Forschung geworden, hat aber leider zu keinem endgültigen Ergebnis geführt. Zwar ist bekannt, dass Muršili mit einer Frau namens Gaššulawiya verheiratet war, doch Einzelheiten bleiben uns verborgen. Des Weiteren herrscht noch immer eine Diskussion über die Frage ob Danuḫepa wirklich die Frau Muršili II. war, oder ob es sich bei ihr, um eine Gattin Muwatalli II. handelt.

Der Text CTH 70¹ enthält die Anklage Muršili II. gegen seine Stiefmutter, die babylonische Tawananna. Demzufolge wird die Tawananna des entwendeten Tempelguts und des Mordes an der Gemahlin Muršili II., durch bösen Zauber beschuldigt. Die zweite Straftat der Tawananna, also der Mord an der leider nicht namentlich genannten Gemahlin, scheint Muršili besonders am Herzen gelegen zu haben, denn sie wird im Gebet gleich zwei Mal erwähnt (KUB 14.4 Rs. III 22; IV 23). Durch einen glücklichen Zufall kann man den Tod, der Gemahlin Muršili II. einigermaßen genau datieren, demzufolge es sich wohl um das 9. Regierungsjahr Muršili II. handeln muss².

Dieser Artikel ist gleichzeitig auch ein Teil meiner Dissertation, die ich unter der Obhut vom Prof. Dr. Ali Dinçol, an der Istanbul Universität absolvierte. Ich danke ihm und meiner Lehrerin Prof. Dr. Belkis Dinçol für ihre Anregungen und die Durchsicht dieses Manuskripts. Gedankt sei außerdem dem Forschungsfond der Istanbul Universität, die meine Dissertation mit der Projektnummer T-116/11112002 finanziell unterstützte.

¹ CTH 70 = KUB 14.4; 1490/u + 1508/u; 834/v und verwandt KBo 19.84; KBo 19.85; s. Konkordanz der hethitischen Texte: <http://www.hethport.uni-wuezburg.de/hetkonk/> (20.06.2006). Die Umschrift und Übersetzung dieses Textes wurde teilweise erstmals von Cornelius (F. Cornelius, "Ein hethitischer Hexenprozess", *RIDA* 22 (1975), 27 ff.) und vollständig von de Martino (S. de Martino, "Le accuse di Muršili II alla regina Tawananna secondo il testo KUB XIV 4", *Studi e testi* I (Eothen 9), S. de Martino - F. Imparati ed. Firenze 1998, 19-48) veröffentlicht. Siehe außerdem I. Singer, *Hittite Prayers*. Atlanta, 2002, 73 ff.; E. Forrer, *Forschungen* 2. Berlin 1926, 1 ff.; E. Laroche, "Documents hiéroglyphiques Hittites provenant du palais d'Ugarit", 101 ff., *Ugaritica* III, Schaeffer ed. Paris 1956, 97-160; S.R. Bin-Nun, *The Tawananna in the Hittite Kingdom*. Heidelberg 1975, 185 ff.; Th. van den Hout, *The Purity of the Kingship*. Leiden-Boston-Köln 1998, 42 ff.

² Nach der ersten Passage, die den Tod der Prinzessin erwähnt, berichtet Muršili von seinem Zug ins Land Kummanni (KUB 14.4 Rs. III 23). Den Annalen Muršili II. zufolge muss es sich hier, um die im 9. Regierungsjahr erfolgte Reise handeln, die der Hethiterkönig für die Feierlichkeiten der Ḫepat von Kummanni machte (KBo 4.4 I 33 ff.; AM, 110 f.). Nach der zweiten Passage hingegen, erwähnt Muršili seinen Kriegszug ins Land Azzi (KUB 14.4 IV 24). Hierbei muss es sich um den Kriegszug handeln, den Muršili seinen Annalen nach, gleich zu Anfang seines 10. Regierungsjahres gemacht hat (KBo 3.4 IV 35 ff.; KBo 4.4 III 57 ff.; AM, 130 ff.). Wenn man dann auch noch die Nennung des Landes Aštata (KBo 4.4 II 60; 61; 67), welches ebenfalls im 9. Regierungsjahr der Annalen Erwähnung findet berücksichtigt, kommt man zweifellos zu dem Ergebnis, den Mord an der Gemahlin

hätte, dass es zumindest eine Zeit lang zwei Personen gab, die den gleichen Titel benutzten. Oder aber Gaššulawiya war nicht die erste Frau Muršili II. und die Frau, die im 9. Regierungsjahr Muršilis starb, war eine Person, dessen Name uns nicht mehr überliefert ist⁵.

Bei den Belegen, die uns zur Lösung dieses Problems führen sollten, nämlich CTH 380, also das Gebet der Gaššulawiya und die Siegel SBo I 37 und 104, handelt es sich leider um Zeugnisse, die mehr Fragen als Antworten liefern. Bei den genannten Siegeln, weiß man nicht ob es sich bei dem darauf vorkommenden Prinzessinnennamen Gaššulawiya, um die Frau Muršili II., oder um die Tochter Ḫattušili III. handelt, die ja wie bekannt den gleichen Namen trug. Bei dem Text CTH 380 handelt es sich hingegen um ein Thema, das noch viel unlösbarer scheint. Es steht weder fest, ob es sich bei den in diesem Text befindlichen Gebeten, um zwei separate, voneinander unabhängige Gebete handelt, oder ob beide Gebete für die gleiche Person gemacht wurden. Weder die betenden noch die darin vorkommende Gaššulawiya sind klar bestimmbar⁶.

So möchten wir die oben angegebenen Lösungsvorschläge nur im Lichte der schon behandelten Texte eingehend betrachten. Dass es eine Zeit lang zwei Königinnen nebeneinander gab, nämlich einerseits die babylonische Tawananna und andererseits die Gattin Muršili II.; wäre möglich, da es unter hethitischen Königen ja schließlich auch Ko-Regenzen gab. Das beste Beispiel dafür ist die Ko-Regenz zwischen Tuḫaliya I./II. und Arnuwanda I.. Allerdings muss man bedenken, dass diese Art von Ko-Regenz, eine Vater-Sohn Beziehung war und es sich bei den beiden Königinnen, um zwei einander fremden Personen bzw. Rivalinnen handelte. Diese Lösung wäre also sehr zweifelhaft⁷. Die zweite Lösung, also die, die annimmt, dass die erste Frau Muršilis eine uns unbekannt Person ist, ist bisher nicht ausführlich diskutiert worden. Wie schon angedeutet helfen uns die anderen Texte, in denen eine Gaššulawiya Erwähnung findet nicht weiter.

Die Tatsache, dass im Text CTH 70 von einem Sohn die Rede ist, wäre für unsere zweite Lösung sehr aufschlussreich, da Muršili zu diesem Zeitpunkt, also seinem 9. Regierungsjahr, nur einen einzigen Sohn gehabt zu haben scheint. Weil seine erste Frau aber noch im gleichen Jahr starb, müsste man davon ausgehen, dass die in der Apologie Ḫattušili III. aufgeführten vier Geschwister⁸ von einer andern Gattin stammten. Dass Ḫattušili seine Halbgeschwister nicht erwähnt, würde man auch daraus erkennen, dass die Kinder der

⁵ A. Dinçol - B. Dinçol - D. Hawkins - G. Wilhelm, "The 'Cruciform Seal' from Boğazköy-Ḫattusa", *IstMitt* 43 (1993), 97.

⁶ CTH 380=A: KBo 4.6; B(?): 161/u; C(?): 638/v; D(?): KBo 31.80 (335/e). Für Edition und die mit dem Text zusammenhängenden Diskussionen siehe J. Tischler, *Das hethitische Gebet der Gassulijawija*. Innsbruck 1981. Außerdem J. Friedrich, "Aus dem hethitischen Schriftentum 2. Heft", *AO* 25/2 (1925); R. Lebrun, *Hymnes et prières hittites*. Louvain-la-Neuve 1980, 248 ff.; H. Otten, "Rev. J. Tischler, Das hethitische Gebet der Gassulijawija", *IF* 89 (1984), 298-301; J. de Roos, "Rev. Tischler, J., Das hethitische Gebet der Gassulijawija", *BiOr* XLII (1985), 128-133; A. Ünal, "Hethitische Hymnen und Gebete", *TUAT* III (1991), 801 ff. und Singer, *Hittite Prayers*, 71 ff.

⁷ Wenn man dennoch diese Hypothese anerkennen sollte, dürften die Machenschaften der Tawananna und ihre Intrigen, wohl auf diese Doppelköniginnenwürde zurückzuführen sein. Wir hätten also ein detailliertes Motiv für die Machenschaften der Tawananna. Aber diese Hypothese erscheint uns sehr vage.

⁸ Nach CTH 81 § 3 also Ḫalpašulupi, Muwatalli, Ḫattušili und Maššanauzzi (siehe H. Otten, *Die Apologie Hattusilis III.*, Wiesbaden 1981, 4 f.).

Danuḫepa nicht Erwähnung findet. Ḫattušili war der kleinste der von ihm aufgezählten Kinder Muršilis, die Söhne Danuḫepas aber, wurden von Muwatalli II. in die Verbannung geschickt⁹. Diese letzte Erklärung hat natürlich nur dann einen Sinn, wenn man Danuḫepa als Frau Muršili II. ansieht.

Wenn man also davon ausgeht, dass alle von Hattušili aufgezählten Geschwister von ein und derselben Mutter sind, müsste man für alle diese Kinder, entweder die erste oder die zweite Frau Muršilis annehmen. Wie ist dann aber, der eine Sohn von CTH 70 zu interpretieren, dessen Mutter im 9. Regierungsjahr Muršilis gestorben ist? Dieser dürfte dann eben nicht zu den von Ḫattušili aufgezählten Geschwistern gehören. In diesem Fall, müsste man annehmen, dass Gaššulawiya die zweite Frau Muršilis war und diesem König vier Kinder gebar: Ḫalpašulupi, Muwatalli, Maššanauzzi und Ḫattušili.

Dass einzige Problem bei dieser Lösung, wäre vielleicht die Erwähnung Ḫattušilis, dass er bei dem Verfahren gegen die Tawananna noch ein Kind war. Denn dass würde heißen, dass die Tawananna noch mindestens bis zum 14. oder 15. Regierungsjahr Muršilis das Amt der Königin ausgeführt hätte, denn alle Geschwister Ḫattušilis müssten dann nach dem 9. Regierungsjahr geboren sein. Das sie noch während des 10. Regierungsjahr Muršili II. im Amt war, haben wir schon erwähnt, weitere Daten über den Zeitpunkt des Verfahrens sind leider unbekannt.

Wenn wir diesen Gedanken folgen, müsste Muršili nach dem Tod seiner ersten Frau, die uns bekannte Gaššulawiya geheiratet haben, die wiederum nach der Verurteilung und Verbannung der Tawananna zur Königin gekrönt wurde. Nach der Krönung wurde ihr Name dann im Kreuzsiegel, neben dem Namen ihres Mannes verewigt. Das wäre wohl die verständlichste Erklärung für die Kreuzsiegelabdrücke und man wäre wahrscheinlich schon früher davon ausgegangen, wenn man nur die Kreuzsiegelabdrücke, vor den schon genannten Tafeln gefunden hätte. Man sollte sich also, zumindest in diesem Fall, nur auf die gegebenen Fakten konzentrieren und weniger versuchen mit den administrativen Bestimmungen des hethitischen Staates zu variieren. Und Fakt ist, dass Gaššulawiya eine Zeit lang den Titel der Königin trug.

Es gibt auch andere Textstellen, die diese Lösung begrüßen würde. Wie bekannt, ergänzt Otten im ersten Teil des Gebets der Gaššulawiya (CTH 380), den Namen Tawananna durch das Fragment KBo 31.80¹⁰. Das würde aber bedeuten, dass die betende in diesem Teil, die Tawananna war¹¹. Dies wäre aber unwahrscheinlich, wenn dieses Gebet der Gaššulawiya, als erste Frau Muršilis gewidmet wäre, denn diese wurde ja schließlich von der Tawananna verflucht. Wenn Gaššulawiya aber die zweite Frau Muršilis war, würde diese Ergänzung keine inhaltlichen Probleme bieten, da die eigentliche Rivalin, die erste Frau

⁹ So KUB 14.7 Vs. I 16'ff. (CTH 383). Zu diesem Thema siehe außerdem Ph.H.J. Houwink ten Cate, "Urḫi-Tesub revisted", *BiOr* 51 (1994), 240; van den Hout, *The Purity*, 50; I. Singer, "Danuḫepa and Kurunta", *Anatolia Antica, Studi in memoria di Fiorella Imparati*, S. de Martino - F. Pecchioli Daddi ed. Firenze 2002, 742 ff.

¹⁰ Damals von ihm noch mit der Inventarnummer 335/e angegeben, Otten, *IF* 89 (1984), 299. Singer erwähnt zwar dieses ergänzende Fragment, nimmt es aber nicht in seine Übersetzung auf (Singer, *Hittite Prayers*, 72).

¹¹ Otten, *IF* 89 (1984), 300; Dinçol et.al., *IstMitt* 43 (1993), 98.

Muršilis, ja schon gestorben war. Das alles setzt natürlich eine Datierung des Textes in die Zeit Muršili II. voraus.

Zu notieren wäre da noch eine Textstelle im Gebet Ḫattušili III. und der Puduḫepa für die Sonnengöttin von Arinna, CTH 383, in dem er, wenn auch ergänzt, folgendermaßen betet (KUB 21.19 I 31-34)¹²:

[so ist der, welcher eben jene Angelegenheit der Tawananna] ausführte, [bereits Gott gewor]den [und trat vom Wege ab und hat] es mit seinem Haupte [schon gebüßt].

Ḫattušili scheint hier nicht von einer Frau zu sprechen, die Angeklagt war, seine eigene Mutter getötet zu haben. Tawananna scheint für ihn eher jemand zu sein, die ihn nicht sonderlich interessierte. Eine Frau seines Großvaters aus vergangener Zeit.

Kommen wir nun noch zur Danuḫepa.

Als Muršilis letzte Frau, wird im Allgemeinen Danuḫepa genannt, dessen Namen wir auf Siegelabdrücken zusammen mit einem Muršili finden. Auffallend ist, dass diese Danuḫepa in den Keilschriftsurkunden niemals zusammen mit Muršili II. auftreten, so dass es sich bei den Siegeln auch um Muršili III., also Urḫi-Tešup handeln könnte. Dieses Problem wurde schon von Laroche eingehend diskutiert, der drei mögliche Lösungen vorschlug¹³:

1. Es gab zwei Danuḫepas, eine war Frau Muršili II. und die andere, die seines Sohnes Muwatalli II.

2. Es gab nur eine Danuḫepa und die war mit Muršili II. verheiratet. Sie war mit einer Unterbrechung bis zur Regierungszeit Muršili III. noch im Amt der Königin.

3. Es gab nur eine Danuḫepa und die war mit Muwatalli II. verheiratet. Die Siegel, die Danuḫepa mit Muršili aufführen, müssten dann also allesamt zu Muršili III. einzuordnen sein.

Während die erste Lösung von der Forschung verständlicherweise keinen Befall bekam, wurden die Lösungen zwei und drei reichlich durchdiskutiert. Zuletzt vertrat Prof. Singer die Meinung; Danuḫepa wäre die Frau von Muwatalli und glaubt, in ihrem in die Verbannung geschickten Sohn, den späteren König von Tarhuntašša, den Kurunta, zu sehen¹⁴. Entgegen Singer glauben Hawkins und Bawanypeck, einen neuen Beweis für die zweite Lösung gefunden zu haben¹⁵. Demnach ist es ihnen gelungen, aus schon bekannten und neuen Siegelabdrücken einen Siegel Muršili II. zu rekonstruieren, der für ihn den Titel NA-R]A-AM^DU NIR.GAL angibt. Da sie diesen Titel ebenfalls auf einem Siegelabdruck aus Nišantepe finden, der einen Muršili mit Danuḫepa bezeugt, folgern sie somit, die Ehe Muršili II. mit der Danuḫepa.

¹² Gefolgt sei hier der Übersetzung von D. Sürenhagen, "Zwei Gebete Ḫattušilis und der Puduḫepa", *AoF* 8, 88 f.

¹³ Laroche, *Ugaritica* III (1956), 105. Siehe dazu auch A. Ünal, *Hattušili III. Teil I - Hattušili bis zu seiner Thronbesteigung, Band 1: Historischer Abriss*. Heidelberg 1974, 139 f.; Houwink ten Cate, *BiOr* 51 (1994), 239; van den Hout, *The Purity*, 47 f.

¹⁴ Singer, *Studi Imperati*, 739-751.

¹⁵ Gedankt sei hier noch einmal beiden, für diese wertvolle Information, die sie mir noch vor dem 6. Internationalen Kongress für Hethitologie in Rom gegeben haben. Am gleichen Kongress haben sie diese Information dann in ihren Vorträgen eingehend behandelt.

Wenn wir also, der Meinung von Prof. Hawkins und Dr. Bawanypeck folgend, eine Ehe zwischen Muršili II. mit der Danuḫepa annehmen, stellt sich die Frage warum es bisher nicht gelungen ist, in den Keilschrifttexten die Namen beider Personen zusammen anzutreffen. Bryce versucht diesen Umstand, durch eine Ehe gegen Ende der Regierungszeit Muršilis zu erklären¹⁶. Wenn wir aber, wie bisher von nur zwei Königinnen, zur Zeit Muršili II. ausgehen, gäbe es auch hier ein Problem. Da im Allgemeinen ca. 25 Jahre für Muršilis Regierungszeit angenommen wird¹⁷ und seine erste Frau, in diesem Falle wäre es dann die Gaššulawiya, im 9. Jahr starb, müsste man mit einer Zeit von ca. 10 Jahren rechnen, in der es gar keine Königin gab. Wer aber führte während dieser Zeit die Pflichten der Königin aus und was noch viel wichtiger ist, war es überhaupt möglich, dass ein solches Amt nicht belegt war.

Ich persönlich, kann mir kein Hethiterreich vorstellen, dass mehrere Jahre über keine Königin besaß. Meiner Meinung nach müssen wir annehmen, dass Muršili, kurze Zeit nach dem Tod seiner ersten Frau wieder geheiratet hat. Wenn wir also davon ausgehen würden, dass Danuḫepa eine Frau Muršili II. war, die er gegen Ende seiner Regierungszeit geheiratet hat. So müssen wir auch eine dritte Frau Muršilis akzeptieren. Eine Frau dessen Namen wir, weder in den Keilschrifttexten, noch in den Siegeln als Frau Muršilis deuten können. In diesem Falle wäre es nahe liegend, diese, mit der schon diskutierten Frau, die im 9. Regierungsjahr Muršilis starb gleichzusetzen. Da wir für sie keinen Königinnentitel annehmen dürfen.

Wenn man aber davon ausgeht, dass Danuḫepa nicht die Frau Muršili II. war, müsste man wieder eine uns nicht überlieferte Frau Muršilis annehmen. Da es, wie schon aufgeführt, wohl nicht möglich war, das Amt der Königin über längere Zeit unbelegt zu lassen.

Zu guter letzt sollen noch einmal alle Interpretationsmöglichkeiten zusammengefasst und im Lichte der oben angeführten Informationen überprüft werden:

1. *Zwei Gattinnen für Muršili*: Wir erkennen Danuḫepa als Gattin Muršili II. an. Muršili heiratete diese Danuḫepa kurze Zeit nach dem Tod seiner ersten Gattin Gaššulawiya, die noch vor dem Tod der Tawananna den Königinnentitel trug.

2. *Zwei Gattinnen für Muršili*: Die erste Frau Muršili II. ist eine uns nicht überlieferte Person. Sie gebar Muršili einen Sohn, bekam aber nie den Titel der Königin und wurde darum auch nie (zumindest bisher nicht belegt) in den Keilschrifttafeln erwähnt. Nach ihrem Tod, in seinem 9. Regierungsjahr, heiratete Muršili dann Gaššulawiya, mit der er den größten Teil seiner Regierung zusammen blieb. Danuḫepa aber, war die Frau Muwatalli II.

3. *Drei Gattinnen für Muršili*: Die erste Frau Muršili II. ist eine uns nicht überlieferte Person. Sie gebar Muršili einen Sohn, bekam aber nie den Titel der Königin und wurde darum auch nie (zumindest bisher nicht belegt) in den Keilschrifttafeln erwähnt. Nachdem sie im 9. Regierungsjahr starb, heiratete Muršili die Gaššulawiya, die ihm vier Kinder gebar.

¹⁶ Tr. Bryce, *The Kingdom*, 230.

¹⁷ Die Regierungszeit Muršili II. variiert von ca. 22 Jahre bis 33 Jahre (siehe dazu die zusammenfassenden Tabellen bei B. Dinçol, "Über die Probleme der absoluten Datierung der Herrschaftsperioden der hethitischen Könige nach den philologischen und glyptischen Belegen", *Strukturierung und Datierung in der hethitischen Archäologie*, D.P. Mielke – U.-D. Schoop – J. Seher ed. Istanbul 2006).

Nach ihrem Tod wiederum, heiratete Muršili die Danuḫepa, von der er weitere Kinder bekam.

Wie oben schon aufgeführt, möchten wir die erste Interpretationsmöglichkeit bezweifeln. Von den beiden bleibenden Möglichkeiten möchten wir der dritten den Vorrang geben, da die neuen Siegelfunde, bzw. ihre neue Auswertung, unserer Meinung nach, einen klaren Beweis für die Ehe zwischen Muršili II. und der Danuḫepa bieten. Demnach hatte Muršili II. drei Gattinnen, von denen aber nur zwei (Gaššulawiya und Danuḫepa) zur Königin gekrönt wurden. Der Name der ersten Gattin Muršili II. konnte bisher nicht identifiziert werden. Da man für diesen Namen keinen Königinnentitel annehmen darf, war er sicher weniger belegt, als allgemein die Namen der Königinnen, von denen uns auch nicht alle bekannt sind. Es bleibt also abzuwarten, bis sich unsere Interpretation bestätigt.